

Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich

Erlassen am 20. April 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. Februar 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich²

als Gesetz:

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Erlass regelt die Beteiligung des Kantons St.Gallen an und den Vollzug der Unterstützung von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden nach Art. 11 des Covid-19-Gesetzes und Art. 4 ff. der Covid-19-Kulturverordnung.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Der Kanton St.Gallen beteiligt sich an folgenden Unterstützungsmassnahmen:

- a) Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende nach Art. 4 bis 6 der Covid-19-Kulturverordnung;
- b) Beiträgen an Transformationsprojekte von nicht gewinnorientierten Kulturunternehmen nach Art. 7 bis 10 der Covid-19-Kulturverordnung.

Art. 3 *Anpassung des Begriffs des Kulturbereichs*

¹ Der Begriff des Kulturbereichs nach Art. 2 Bst. a der Covid-19-Kulturverordnung und den dazugehörigen Erläuterungen des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesamt für Kultur, vom 18. Dezember 2020 wird nach dem Anhang dieses Erlasses angepasst.

Art. 4 *Beitragshöhe*

a) *Ausfallentschädigungen*

¹ Die Ausfallentschädigung nach Art. 4 bis 6 der Covid-19-Kulturverordnung:

- a) deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens des Kulturunternehmens;
- b) beträgt bei gewinnorientierten Kulturunternehmen höchstens Fr. 750'000.– je Unternehmen;

¹ ABI 2021-00.039.824.

² Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020, SR 818.102, und eidgenössische Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020, SR 442.15.

- c) deckt bei Kulturschaffenden 100 Prozent des finanziellen Schadens bis zu Fr. 3'470.– im Monat und höchstens 80 Prozent des darüber hinausgehenden Schadens.

² Entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Ausfallentschädigungen.

Art. 5 b) Transformationsprojekte

¹ Der Beitrag an ein Transformationsprojekt nach Art. 7 bis 10 der Covid-19-Kulturverordnung deckt höchstens 80 Prozent der Kosten des Projekts.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen an Transformationsprojekte.

Art. 6 Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel

¹ Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt sich wie folgt:

- a) Ein erster Teil der Mittel umfasst Fr. 12'994'400.–. Bund und Kanton stellen je die Hälfte der Mittel bereit.
- b) Ein zweiter Teil der Mittel umfasst höchstens Fr. 6'705'600.–. Der Kanton stellt dabei Mittel im selben Umfang wie der Bund zur Verfügung, höchstens Fr. 3'352'800.–.
- c) Ein dritter Teil der Mittel umfasst höchstens Fr. 500'000.–, die der Kanton bereitstellt. Sie dienen zur Finanzierung desjenigen Teils von Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, die über 80 Prozent des finanziellen Schadens hinausgehen. Sollte sich der Bund auch an diesem Teil der Ausfallentschädigungen beteiligen, reduziert sich der Beitrag des Kantons entsprechend.

² Höchstens 10 Prozent oder höchstens Fr. 2'000'000.– der nach Abs. 1 Bst. a und b dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Mittel werden für Transformationsprojekte verwendet.

Art. 7 Zuständigkeiten für den Vollzug

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Erlass und der Covid-19-Kulturverordnung, soweit der Kanton zuständig ist.

² Zum Vollzug gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) Entscheid über die Gesuche im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel;
- c) Ausrichtung der Beiträge.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Finanzierung des kantonalen Anteils zugunsten der Unterstützungsmassnahmen nach diesem Erlass erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Auf Gesuche für Unterstützungsmassnahmen nach der Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 20. Oktober 2020³, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, werden die Bestimmungen dieses Erlasses angewendet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts, soweit die Anwendung des neuen Rechts für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

³ Gesuche von Kulturschaffenden für Unterstützungsmassnahmen nach der Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 20. Oktober 2020⁴, über die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bereits rechtskräftig entschieden wurde, werden unter Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses von Amtes wegen neu beurteilt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 20. Oktober 2020»⁵ wird aufgehoben.

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁶ ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁷

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

³ sGS 571.201.

⁴ sGS 571.201.

⁵ sGS 571.201.

⁶ sGS 111.1.

⁷ Art. 5 und Art. 7 RIG, sGS 125.1.

Anhang

Anpassung des Begriffs des Kulturbereichs

I. Ausweitung des Kulturbereichs

- a) Darstellende Künste und Musik: Erfasst ist auch das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels);
- b) Visuelle Kunst: Erfasst sind auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien;
- c) Literatur: Erfasst sind auch das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken.

II. Eingrenzung des Kulturbereichs

- a) Darstellende Künste und Musik: Nicht erfasst sind auch:
 - 1. der Bau von Instrumenten;
 - 2. der Druck von Partituren;
 - 3. Auftritte von Discjockeys, die nicht im Rahmen einer künstlerischen Intervention erfolgen;
 - 4. Dienstleistungen, deren Beitrag nicht ein integraler Bestandteil der künstlerischen oder kulturellen Produktion ist, wie Zelt-, Hallen- oder Tribünenvermietung;
- b) Film: Nicht erfasst sind auch Kinos ohne Angebots- bzw. Programmvierfalt;
- c) Literatur: Nicht erfasst sind auch Verlagstätigkeiten ausserhalb des Kulturbereichs (darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen).